Beendigung des Verfahrens

Ergänzungen / Berichtigung von Urteilen

Gericht an eine Entscheidung gebunden (§ 318 ZPO)



Berichtigungsbeschluss

Beendigung des Verfahrens **Ergänzungen / Berichtigung von Urteilen**

abgewiesene Berichtigung

↓

nicht anfechtbar

Berichtigungs-beschluss

↓

sofortige Beschwerde

§ 319 III ZPO

wird ein Titel mit vollstreckbaren Inhalt berichtigt - Berichtungsbeschluss mit vollem Rubrum

Ergänzungen / Berichtigung von Urteilen

Tätigkeit des UdG:

- Berichtigungsbeschluss direkt auf der Urschrift:
  - dort vermerken
- Berichtigungsbeschluss:
  - mit Urschrift urkundlich verbinden
  - auf der Urschrift ist auf den Berichtigungsbeschluss hinzuweisen

Ergänzungen/Berichtigung von Urteilen

Tätigkeit des UdG:

- von der Vernichtung ausschließen
- vollstreckbare Ausfertigung zurückfordern
  - dann urkundliches Verbinden